

Name, Vorname

08.12.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Az. 2 K 732/16 We ✓

Verwaltungsgericht <sup>Weimar</sup> ~~Altenburg~~

Im Namen des Volkes

Urteil ✓

Zu der Verwaltungsache

des Bernd Müller, Waldstraße 7, 98693  
Jena

- Kläger -  
Prozessbevollmächtigter: RAin Dr. Luise Pfeffer,  
Am Mönchshof, 99867 Gotha

gegen

den Jm-Kreis, vertreten durch den Landrat,  
Rathausstraße 14, 99370 Ronstedt

- Beklagte -  
hat das Verwaltungsgericht Weimar, Kammer  
2, aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 13.06.2016 durch Vorsitzenden  
Richter am Verwaltungsgericht Schlüter,  
Richter am Verwaltungsgericht Böcher,



Richterin am Verwaltungsgericht Altona,  
ehrenamtlicher Richter Seyfarth und  
ehrenamtliche Richterin Friedrich für  
Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass  
der Bescheid des ~~Ber~~ Landrats-  
amt des Jhm Kreis vom 01.12.  
2015 insoweit rechtswidrig gewesen  
ist, ~~das~~ wie er die ~~Entscheidung~~  
~~festsetzt~~ Festlegung einer Sperrfrist für  
die Wiederholung des Jagdscheins  
um zwei Jahre beschaf. Im  
Übrigen wird die Klage abgewiesen.

kein.

2. Die Gerichtsbescheide werden  
gegenstandslos aufgehoben. Die aufgeführten  
Kost werden von jedem Beteiligten  
selbst getragen

[3. Val. Vollstreckungsbescheid]



## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Unrechtmäßigkeit seiner in der Vergangenheit wegen der Entziehung seines Jagdscheines sowie der Verhängung einer Sperre für die dessen Neuerstellung

Der Kläger war Inhaber eines Dreijährsjagdscheines mit der Nummer 052/97. Dieser wurde ihm von der Behörde am 25.08.2013 für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2016 ~~erteilt~~ erteilt. Gleichzeitig ist der Kläger Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Ulmerau.

Mit Schreiben vom 10.10.13 informierte das Thüringer Forstamt Frauennald den Kläger über eine am 17.10.13 im unmittelbaren um der Jagdbezirk des Klägers stattfindende „Stöberhundjagd“. Bei dieser, auch „Näukijagd“ genannten Form der Jagd wird wild mit Stöberhunden aufgesucht, um es vor die stehenden Jäger zu bringen. In dem Schreiben des Forstamtes wurde dem Kläger außerdem die geplante Uhrzeit der Jagd (ca. 9:00 - 14:00 Uhr)



mitgeteilt und zudem darauf hingewiesen, dass ein Überlegen der Hulle nicht vollends angeschlossen werden könne, die Hulle allerdings mit Vorhalsbindern ~~eben~~ kenntlich gemacht seien. Darüber hinaus wurde die Telefonnummer des Revierleiters mit der Bitte mitgeteilt, sich jederzeit, auch während der Jagd, bei Fragen bei Bedarf zu melden.

Am 15.10.2073 kam es zu einem Gespräch zwischen dem Kläger und dem zuständigen Revierführer Herrn Meier, in welchem der Kläger Wesen auf die Fehltung der Reviergrenzen hinwies.

Am Tage der Jagd, am 17.10.73, befand sich der Kläger gegen 10:30 Uhr beim Ansitz in seinem Jagdrevier und warlete auf einwechdelndes Wild. Als er einen Hund hörte, blickte er durch sein Fernglas und sah, wie ein Hund einem Rehwild hinterher lief. Daraufhin gab der Kläger einen gezielten Schrotschuss auf den Hund ab, der sofort verstarb. Zum Zeitpunkt des Schusses befand sich der Hund ca. 200 Meter vom nächsten Gebäude entfernt und



trug ein 5cm breites, leuchtend-  
 orange gefärbtes Halsband. Bei  
 dem Hund handelte es sich um  
 ✓ „Hasso“, einen Jagdhund der Rasse  
 ✓ Deutsche Wachtel, der zum Zeitpunkt  
 der Schlussabgabe gerade im Rahmen  
 der Drückjagd als Stöberhund  
 eingesetzt wurde. Er befand sich zu  
 diesem Zeitpunkt im Jagdgebiet des  
 Klägers, da er sich der Bränning  
 seines Herrn mitbringend entgegen-  
 kaffte.

Die  
Beschlagnahme

Nachdem der Kläger am 24.11.15  
 angehört wurde, erließ das Landrats-  
 amt ~~Jelm-Kreis~~ gegen den Kläger  
 am 04.12.15 einen Bescheid über  
 die Entziehung seines Jagdscheins.  
 Neben der Entziehung wurde verhängt  
 das Landratsamt eine Sperrfrist für  
 dessen Wiedererteilung von 2 Jahren  
 und legte dem Kläger die Kosten des  
 Verwaltungsverfahren in Höhe von 55 € auf.  
 Zur Begründung führte das Landrats-  
 amt an, der Jagdschein des Klägers  
 sei einzuziehen, da dieser aufgrund  
 des Vorfalls nicht mehr die gem.  
 § 17 BzjagdG erforderliche Zuverlässigkeit  
 aufweise. Die Begründung des Klägers



nach § 42 J Nr. 2 Th 76 Hunde  
 in seinem Jagdbezirk zu erlegen,  
 gelte unter andern nicht für jagdhunde,  
 sofern diese als solche erkennbar sind  
 seien. Dies sei bei Hasso der  
 Fall gewesen, da er zum Zeitpunkt  
 der Schussabgabe ein leuchtendes Hals-  
 band trug und ~~er~~ auffordern seine  
 Rassemerkmale der Kückshunde auf die  
 Jagdhundeigenschaften zu liefern. Ferner  
 würden Hunde dieser Rasse das Wild  
 in der Regel gar nicht reizen. Bei  
 der Bemessung der Sperrfrist habe  
 die Behörde die Persönlichkeit des  
 Klägers, bislang fehlende jagdliche  
 Verfehlung sowie seine innige Beziehung  
 zu Wild, Wild und Hund berücksichtigt.

Suggestion ist  
 T

✓ Gegen diesen Bescheid hat der  
 Kläger am 08.01.16 Klage beim  
 VG Werra erhoben, die diese  
 am 11.01.16 zuging. Darin  
führte der Kläger an, er habe sich  
 aufgrund seiner Hegepflicht und der  
 Ausübung des Jagdsportes zur Erlegung  
 des Hundes verpflichtet gefühlt. Ein  
 Abmahn oder Absperrn des Hundes  
 hätte durch ihn keinen Erfolg gehabt, da  
 er den Hund nicht kannte und diesen



deswegen nicht auf ihn gehört hätte. Darüber hinaus habe er den Jagdhund nicht als der Drückjagd zugehörig erkannt. Somit hätte er den Schluss nicht abgeben. Ferner ~~hat~~ weist der Kläger in der Klageschrift darauf hin ~~hierauf~~, dass es bereits in der Vergangenheit Probleme mit abgezogenen Jagdhunden in seinem Jagdrevier gegeben habe.

Ergänzend führt der Kläger in der Hauptverhandlung an, er sei bereits durch Urteil des AG Arnstadt vom 24.09.2019 wegen Tötung eines Wildtieres ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr. 1 TierSchG) in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt worden. Dies stehe der Einziehung des Jagdscheins sowie der Verhängung der Sperre für ergebnislos, da hierin eine verfassungsmäßige Doppelbestrafung zu sehen sei.

Nachdem die Behörde in der mündlichen Hauptverhandlung dem Kläger eine Neuerteilung des Jagdscheins für weitere 3 Jahre angeboten und sich dafür ausgesprochen hatte, das Vergehen schnell und ohne weitere Schritte



zu beenden, beantragt die Kläger  
 nunmehr,

festzustellen, dass der  
 Bescheid vom 01.12.75 rechtsunwirksam  
 war.

Zur Begründung führt er an, er  
 bekomme seit des Vorfalls regelmäßig  
 schießende Zuschriften von Bundesheer  
 und wolle daher ausdrücklich  
 entscheiden über, dass er im Recht  
 gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,  
 die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Rechtsauffassung  
 fest und ergänzt diese ~~darüber~~,  
 in der Klagerwidmung darüberger,  
 dass der Vorfall vom 17.10.73 eine  
 erste Grenzüberschreitung des Klägers von  
 Verbänden zu gewalttätigen Protest gegen  
 die Jagd mit Wunden dargestellt habe  
 und daher ein „Wasserschuss“ erschießbar  
 sei, um weitere Vorfälle zu vermeiden.  
 In der mündlichen Verhandlung begründet  
 sie die Verletzung des Jagdschutzes und  
 ihren Wunsch, das Verfahren zu beenden  
 damit, dass seit dem Vorfall bereits

lange Zeit weniger 505 und das  
 Gefährdung von dem AG Anstadt  
 sowie das Veralthungsverfahren anwesend  
 ersiderische Wirkung entfaltet habe.

## Entscheidungsgründe

Da der Kläger weiterhin die Entscheidung  
 über die Klage befehlt, ist in der  
 Sache zu entscheiden.

I. Die als Fortsetzungsfeststellungs-  
 klage gem. § 113 I S. 4 Vn 60  
 statthafte Klage ist zulässig, aber  
 nur teilweise begründet.

Statthafte Klage ist die Fortsetzungs-  
feststellungsklage gem. § 113 I S. 4 Vn 60,  
 da ~~W~~ der Kläger die Feststellung  
~~zweier~~ ~~schwieriger~~ der Rechtsnichtigkeit  
 zweier, sich ergebender Verwaltungsakte  
 befehlt (§ 88 Vn 60).

Der Kläger befehlt die Feststellung  
 der Rechtsnichtigkeit des Bescheides vom  
 15. 12. 2015, welcher zwei Verwaltun-  
 gskräfte im Sinne des § 37 S. 1 Vn 60,  
~~erhalten~~ namentlich die Ununterschieds-  
 erklärung und Einziehung des Jagd-



Scheins des Klägers sowie die Festsetzung einer zweijährigen Sperre. Hierbei handelt es sich um zwei Vernahmsmaßnahmen mit jeweils gesondeter Kezelsmitzung im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG. Während die Erziehung und Vernahmsbestandsklärung einer Art darstellen, die auf Grundlage von der gebundenen Entscheidung nach § 18 S. 1 B-JagdG ~~erlassen~~ erlassen wurde, trifft die Festsetzung der Sperre eine ~~andere~~ weitere Kezel über Möglichkeit der Neuerntung ~~des~~ eines Jagdsteins in der Zukunft, deren Dauer im Ermessen der Behörde steht (vgl. § 18 S. 3 B-JagdG).

⊕ in den mündlichen Verhandlungen

Auch haben sich beide Vernahmsakte durch (konkludente) Rücknahme durch die Behörde nach §§ 48, 49 VwVfG ⊕ erledigt (§ 43 II VwVfG). Dort kündigte die Behördenleiterin an, dem Kläger seien Jagdsteine für 3 Jahre zu verlängern und sprach sich gleichzeitig für eine sofortige Beendigung des Verfahrens aus. Diese Erklärung ist als Rücknahmeerklärung im Sinne des § 48 bzw. § 49 VwVfG anzusehen (§ 173 S. 1 VwGO i.V.m. §§ 133, 157 BGG analog).



Hierfür spricht zum einen, dass eine "Verlängerung" des Zustehens des Klägers dessen wirksame Erschwerung voraussetzt, ~~da~~ an der es aber wegen der Einreichung mit Unrichtigkeits-erklärung aus dem Ausgangsbescheid fehlen würde. Eine sofortige und unklagbar-ende Beendigung des Verfahrens wäre darüber hinaus von Zweckmäßigkeit, wenn die Behörde die Beschränkung des Klägers zurückgängig gemacht hätte, was nur durch Rücknahme des Beschlusses zu erreichen war. Auf die Rechtmäßigkeit der Rücknahme kommt es hierbei nicht an, da es sich dabei um keine Unrichtigkeitsvoraussetzung für diese handelt.

~~Da~~ Die Entscheidung hat auch nach Rechtshängigkeit (§ 90 I S. 7 VwGO) Ein.

(pos.) Die Klagebefugnis in entsprechender Analyse des § 42 II VwGO ergibt sich hinsichtlich der Einreichung aus dem Erstentscheidungsbescheid vom 25.08.2013 und hinsichtlich der Festsetzung der Sperrfrist jedenfalls aus Art. 2 I GG.



~~Die Klage wurde auch fristgemäß im Sinne des~~

Eines Vorverfahrens bedürfte es hier gem. § 68 I 2 VwGO i.V.m. § 86 ThAG VwGO nicht.

Die Klage wurde auch fristgemäß im Sinne des § 74 I 2 VwGO erhoben. Nach diesem ist die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben, sofern kein Vorverfahren erforderlich war. Dies ist hier erfüllt. Wenn ein Verwaltungsakt bekanntgegeben ist, regelt § 47 VwVfG, sofern nicht besondere Regelungen Anwendung finden (vgl. § 47 II VwVfG). Hier wurde der Bescheid per Zustellungs-  
urkunde gem. § 3 DVwZG übermittelt, die eine besondere Form der Bekanntgabe darstellt. Hierbei kommt es auf den tatsächlichen Zugang an, sodass die Frist gem. § 68 I 2 am 12.12.75 begann (§ 57 II VwGO i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 187 I BCB) und am 11.01.76 um 0:00 Uhr endete (§ 57 II i.V.m. § 222 I ZPO i.V.m. § 188 II BCB). Die Klage des Klägers ging am 11.01.76 bei Gericht ein.



Der Kläger hat gem. § 773 I S. 4  
 VnGO auch ein berechtigtes Interesse  
 an der Kehrsichtigkeit der Verwaltungs-  
 akt. Ein solches Interesse ist hier  
 in Form ~~des~~ <sup>seines</sup> Rehabilitationsinteresses  
 gegeben, dass bei einer Schätzung des  
 Ansehens oder des Rufes ~~des~~ eines  
 Adressats durch eine Verwaltungsmaßnahme  
 bestehen kann. In solchen Fällen kann  
~~solches~~ ~~Interesse~~ ~~ein~~ ~~berechtigtes~~ ~~Interesse~~ ~~an~~  
 an der Wiederherstellung des Rufes bzw.  
 Ansehens durch die gerichtliche Feststellung  
 der Unrechtmäßigkeit der betrieblen  
 Maßnahme bestehen. Dies ist hier gegeben.  
 Da über den Vorfall zu einer Fahrerlaubnis  
 berichtet wurde, ist nicht ohne der  
 Kläger Schmäht und einer Bestätigung  
 seines Ansehens ausgesetzt. Um sein  
 Ansehen wiederherstellen bedarf es  
 einer gerichtlichen Feststellung der  
Kehrsichtigkeit des Besleides in  
 seiner Gesamtheit.

Die Feststellung der Kehrsichtigkeit  
 beider Verwaltungsakte kann gem.  
 ✓ § 46 VnGO ganzheitlich verfahren werden.



II. Die Klage ist jedoch von Festrede, nämlich mit Hinblick auf die Festredung der Mittelschlichter der Einzelding, begründet. Im übrigen, nämlich mit Hinblick auf die Festredung der Gesamtding, ist die Klage unbegründet.

Die Klage ist hinsichtlich der Einzelding unbegründet, da diese rechtmäßig war, also auf einer wirksamen Ermächtigungsbasis beruhte und formell sowie materiell rechtmäßig war.

Ermächtigungsbasis für die Einzelding war § 18 S. 1 Var. 1 BGB.

Die Einzelding war formell rechtmäßig, da alle Vorschriften bzgl. Zuständigkeit, Verfahren und Form eingehalten wurden. Insbesondere wurde eine Anhörung gem. § 28 I VwVfG durchgeführt.

Ferner war die Einzelding auch materiell rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsbasis vorliegen und die richtige Rechtsfolge gewählt wurde.



Nach § 18 S. 1 Nr. 1 B JagdG setzt die Einziehung des Jagdscheins voraus, dass nach Erlosch des Jagdscheins Tatsachen auftraten, die die Voraussetzungen des § 17 I B JagdG erfüllen, Dies ist hier erfüllt.

Die nachträglich ergetene Tatsache stellt hier die Erschießung des Hundes durch den Kläger dar.

Dies erfüllt den Versagensgrund gem. § 17 I Nr. 2, III Nr. 1 B JagdG, da diese Tatsache die Annahme der fehlenden Zuverlässigkeit des Käufers rechtfertigt. Gem. § 17 III Nr. 1 B JagdG fehlt es an der Zuverlässigkeit unter anderem dann, wenn Waffen oder Munition missbräuchlich oder verloren verwendet werden. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der ider gerichtlichen Kontrolle unterliegen (Art. 10 Abs. 1, 19 Abs. 1 GG). Um eine missbräuchliche Verwendung handelt es sich, wenn die Waffe entgegen ihres Zweckes, nämlich der ausschließlichen in der Hege und Mergenutzung im Wildtieren beseht,

⊕ Eine sowohl missbräuchlich als auch verlohren Verwendg einer Waffe ist hier gegeben.



verwendet wird. Hierbei ist ~~zu berücksichtigen~~ die hohe Gefahr, die von Schusswaffen ~~ausgeht~~ und einer zweckhaften Verwendung ausgesetzt, zu berücksichtigen. ~~Da~~ In diesem Hinblick existieren nun wenige Vasallen, die deren Besitz erlangen, die grundsätzlich restriktiv anzulegen sind. #

erw. unkl.

Ein missbräuchlicher Gebrauch liegt hier vor.

Ein solches vor nicht von Interesse dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger die Waffe gem. § 42 Nr. 2 Th 76 im Rahmen seiner Behauptung verwendet. Dies würde einen Missbrauch im Interesse ausschließen. Jedoch war die Täterschaft des Klägers nicht durch § 42 Nr. 2 Th 76 gedeckt. Voraussetzung des § 42 Nr. 2 Th 76 <sup>wäre</sup> ~~ist~~, dass es sich bei dem erlosenen Hund um einen wildenden Hund im Jagdbezirk des Klägers, <sup>handelt</sup> der ~~sich~~ mindestens 200 Meter vom nächsten besetzten Gebäude angehalten wurde und erkennbar sich erkennen nicht vom Umlaufband der Einwirkung seines Herron erheben hat.



Zuerst liegen diese Voraussetzungen vor. Insbesondere vor man nicht eindeutig erkennen, dass sich der Hund nur vorübergehend der Führung seines Herrn entgegen hat. Denn ~~das~~ ein Herr des Hundes war nicht zugegen, sodass eine Zurechnung des Tieres nicht erfolgen ~~kann~~ und nicht bloß im einem vorübergehenden Kontrollverlust ausgehen werden konnte.

Jedoch gilt die Behauptung zum Erlesen von Hundern gem. § 42 I Nr. 2 S. 3 THJG nicht für Jagdhunde, die als solche kennzeichnend sind und im Markt verwendet werden oder sich aus Anlass des Bruchs seiner Führung entgegen haben. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Bei dem von Kläger gelieferten Bild handelt es sich um einen Jagdhund, der sich aus Anlass des Bruchs der Führung seines Führers entgegen hat. Gleichzeitig war er auch schon Halbschuh als Jagdhund kennzeichnend gemacht. Eine solche Mischschuss ~~Waffe~~ <sup>Waffe</sup> jedenfalls in Verbindung mit der Information über



Die Behörde, die in der auch auf  
das Verbot hingewiesen wurde, ist  
zulässig.

Dass der Kläger der Hund nicht  
als zum Dürckjagd gehörigen Jagd-  
hund identifiziert ist hierbei unbeachtlich.  
Denn im Gegensatz zum Urkundenfest  
in Sinne des § 42 I Nr. 2 S. 1  
Tz 76 ist hier ein <sup>(kein)</sup> objektiver  
Maßstab anzusetzen, der erfüllt ist,  
wenn die Kenntlichmachung in anerkannter  
Weise erfolgt.

Neben dem Verstoß gegen seine  
Befugnis ergibt sich die Missbräuchlichkeit  
des Waffengebrauchs des Klägers zudem  
aus dem von AG Anstadt festgestellten  
Verstoß gegen § 77 Nr. 1 des TierSchG  
sowie gegen § 303 S. 1 StGB.

Die Verwendung der Waffe durch den  
Kläger war außerdem auch bedrohlich  
im Sinne des § 17 III Nr. 1 BVerfGE.  
Es sei nicht zu bezweifeln, wenn durch  
von der Waffe in einem über das  
erforderliche Maß hinausgehenden  
Umfang Gebrauch gemacht wird,  
dieser wie das Merkmal der Missbräuchlichkeit



ist dieses Merkmal in dem Zeitpunkt  
der besagten Gefährdung oder Schluss-  
waffe und ~~das~~ dem Empfänger oder  
grundsätzlich zurückhalten der Gebrauch  
zu bezeichnen.

Der Kläger verweigert die Waffe  
hier Eigentümern, da er habe allen  
Anzeichen, dass es sich ~~nicht~~  
~~um einen~~ ~~Waffen~~ um einen zum  
Drückjagd handlichen (hat handliche oder  
Hand drückend). Der Kläger machte der  
Kläger nicht von Herunter Kopplücken,  
die keine zu beenden, Gebrauch.  
So hätte er durch Pfeifen, Abwurf  
oder ggfs. einen Hausbruch versuchen  
können, die keine zu beenden. Letzere  
hätte dabei ebenfalls in gegenüber  
dem fälligen Einsatz mittels Mittel  
beendet.

Als Rechtsfolge sieht § 18 S. 1 Var. 1  
BjagdG die offene Rechtsfolge der  
Erziehung des Jagdschutzes vor.  
Damit hat die Behörde die richtige  
Rechtsfolge gewählt.

Die Erziehung selbst würde auch  
nicht dadurch rechtswidrig, dass



hat die?

Die Behörde mit ihrer Entscheidung gegen höherrangiges Recht, namentlich Art. 103 III GG verstößt. Ein solches Verstoß kommt grundsätzlich in Betracht, da die Behörde auch bei gebundenen Entscheidung im Einzelfall höherrangiges Recht im Blick behalten muss und nicht gegen dieses verstoßen darf (Art. 20 III GG). Ein solcher Verstoß ist hier jedoch nicht gegeben. Art. 103 III GG schützt nur vor einer doppelten Bestrafung. Bei der Einzigkeit nach § 18 BVerfGG handelt es sich jedoch nicht um eine Substanz, dann um eine Strafe, sondern um eine Prognoseentscheidung mit ~~gefahrabwehrenden~~ gefahrabwehrenden Tendenzen.

2) Die Klage ist allerdings begründet hinsichtlich der Festlegung der Sperrfrist gem. § 18 S. 3 BVerfGG, da diese aufgrund eines Ermessensfehlers gem. § 114 S. 1 V. 60 verstoßend war. Eine Ermessensentscheidung, wie sie § 18 S. 3 BVerfGG darstellt, kann von Gericht gem. § 114 S. 1 V. 60 nur auf best. auf Rechtsfehler oder nur auf begründet Fehler



überprüft werden. W-Dara gehört der Fehler, dass die Behörde von dem Ermesser in eher dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechende Weise Gebrauch gemacht hat. So war der Fall hier gegeben.

Anstatt die Sperrfrist allein aus an der Sphäre des Verfügendes und der damit einhergehenden Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit des Klägers zu festzulegen, legte die Behörde hier zum einen "erreichbare" ~~die~~ Aspekte zu Grunde. Zu anderen unterstellte die Behörde dem Kläger generalisierbaren Probest und legte von diesem Zeitpunkt ~~die~~ eine Sperrfrist fest, ~~was~~ an der Kläger von weiteren unmaßgeblichen Abhören abzuhalten.

~~Die Sperrfrist hat überdies eine~~  
Bedeutung. § 22

III, Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 IV-V 60.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung der Berufung (§§ 129, 129a IV-V 60).

[ Unterschrift der Beauftragten ]



Abhandlung

Az.: 2 K 732/16 We

Vernahmsgericht Wismar

Beschluss

In der Vernahmsrechtsache

des Bernd Müller, Wallstraße 7, 98693,  
Jülich

- Antragsstellerin

~~gegen~~  
Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Ulrike Pfeffer,  
Am Mühlhof, 99867 Gotha

gegen.

den Jm-kreis, vertreten durch den  
Candrat, Rilkstraße 7, 99370 Arnstadt

hat das Vernahmsgericht Wismar,  
2. Kammer, aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 23.06.2016 durch  
Vorsitzende Köhler am VG Sülbitz,  
Köhler am VG Tilsen, Richterinnen



am VG Akten beschlossen:

1. Das in den Hauptsachen übereinstimmend für erledigt erklärte Verfahren wird eingestellt.

2. Die Gerichtsakten werden getrennt aufgehoben. Die aufgeführten Kosten werden in jedem Beschlusse selbst gezogen.

Gründe zu I.

[...]

Gründe zu II.

Nach der Behauptung in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2016 dass der Kalkül für erledigt erklärt, war das Verfahren entsprechend § 92 III VwGO einzustellen.

Die Erledigungserklärung der Behauptung ergibt sich dabei im Wege der Analogie (§ 173 S. 2 VwGO i. V. m. §§ 133, 152 BOD analog). Sie ergab



an, der Rechtschrift möglichst selbst  
 und die weitere Schritte beenden zu  
 wollen, nachdem sie zuvor  
 die Bechner des klagen zurückgehan  
 hatte (s.o.). ~~Blattfertig hielt sie~~  
~~aber an dem Vollzug.~~ Dieses  
 Begehen entspricht einer qualitat  
 bestreihen Entlopfung gem. § 787 II  
 VnGO.

Darüber hin kommt über die  
 Kosten zu entscheiden, die sich  
 nach dem hypothetischen Ausgang  
 der Verfahrens beenden.

[...]

[Rechtsmittel: Unanfechtbarkeit gem  
 § 92 III 2 / § 758 II VnGO]



## Klausurenkurs B – Votum zur Klausur 064 – ÖR- I (Dezember 2022)

### Klausur

Ausgangsfall:

Rubrum und Tenor: In Ordnung. Tatbestand: Weitestgehend OK, nur kleinere Anmerkungen.

Entscheidungsgründe: Insgesamt OK zur Zulässigkeit. Die wesentlichen Probleme werden gesehen; da Begründungsniveau überzeugt.

Begründetheit: Die Normenkette zur Zuverlässigkeitsprüfung wird zutreffend aufgebaut. Inhaltlich ist eine Missbräuchlichkeit wohl nicht gegeben; dafür müsste das Leben oder die Gesundheit eines Menschen gefährdet gewesen sein. Leichtfertigkeit hätte nahegelegen. Ungeachtet dessen ist die Zuverlässigkeitswürdigung im Ganzen OK. Die Überlegungen zur Sperrfrist sind m.E. nicht zwingend, zumindest aber vertretbar.

Zur Kostenentscheidung: Eine Kostenaufhebung bietet sich im öffentlichen Recht selten an. Sie kommt in Betracht, wenn beide Seiten ungefähr die gleichen Kosten haben. Das ist im ÖR aber üblicherweise nicht der Fall, denn die Behörde ist oft gerichtskostenbefreit und hat außerdem ganz regelmäßig keinen Anwalt. Daher: Quotierung (50/50) wäre interessengerechter.

Abwandlung: Überzeugend gelungen.

Insgesamt sicher überdurchschnittlich:

Voll befriedigend (12 P).

Matthias Zabel

RiSG

07.01.2023